

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VON SALE OF ATELIERS VLASSENROOT UND DER NIEDERLASSUNGEN KSK GMBH (DE) – VLASSENROOT POLSKA SP.Z O.O. (PL)

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend als die "Geschäftsbedingungen" bezeichnet) finden Anwendung auf sämtliche Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen oder den Verkauf von Waren. Dazu gehören auch die von Vlassenroot erstellten oder angenommenen Angebote und Bestellungen, die von Vlassenroot SA, einer nach belgischem Recht gegründeten Gesellschaft mit Geschäftssitz in 1702 Groot-Bijgaarden, Noordkustlaan 14, die bei der Crossroads Bank for Enterprises unter der Nummer 0401. 927.616 (nachfolgend als "Vlassenroot" bezeichnet) mit seinen Bestellern (nachfolgend als "Besteller" bezeichnet), wobei Vlassenroot und Besteller nachfolgend einzeln bzw. gemeinsam als "Vertragspartei" oder "Vertragsparteien" bezeichnet werden. Durch die Annahme eines von Vlassenroot unterbreiteten Angebots (nachfolgend als das "Angebot" bezeichnet), durch die Aufgabe einer Bestellung bei Vlassenroot (nachfolgend als die Bestellung" bezeichnet) oder durch eine Zahlung an Vlassenroot im Rahmen eines Angebots wird davon ausgegangen, dass der Besteller diese Geschäftsbedingungen uneingeschränkt akzeptiert.
- 1.2. Die Geschäftsbedingungen haben ungeachtet anderslautender Bestimmungen in einem vom Besteller ausgestellten Dokument Gültigkeit. Bei Widersprüchen zwischen den Geschäftsbedingungen und den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers haben die ersteren Dokumente Vorrang.

Etwaige Bestimmungen im Widerspruch zu den Geschäftsbedingungen des Bestellers sind für Vlassenroot nicht bindend und finden keine Anwendung, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich von Vlassenroot anerkannt werden.

- 1.3. Die Geschäftsbedingungen und die zwischen Vlassenroot und dem Besteller gemäß den Geschäftsbedingungen vereinbarten Bedingungen hinsichtlich einer Lieferung einer Dienstleistung oder einer Ware stellen das gesamte Abkommen zwischen den Vertragsparteien dar (nachfolgend als der "Vertrag" bezeichnet). Der Vertrag kann nicht modifiziert werden, sofern eine solche Modifikation nicht schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurde. Eine Textkommunikation über elektronische Medien wird nicht als schriftliche Kommunikation angesehen, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich das Gegenteil vereinbaren.
- 1.4. Falls eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein sollte, werden sich die Vertragsparteien nach Treu und Glauben auf eine gültige und durchführbare Ersatzbestimmung einigen, die eine rechtliche und wirtschaftliche Wirkung hat, die der ersetzten Bestimmung möglichst nahe kommt. Die Ungültigkeit, Rechtswidrigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer Bestimmung des Vertrags berührt in keinem Fall die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags.

2. Angebote und Bestellungen

- 2.1. Nicht befristete Angebote und mündliche Angebote sind für Vlassenroot nicht bindend, ebenso wenig wie Angaben oder Preise in Angeboten, es sei denn, diese Angaben werden von Vlassenroot im Vertrag bestätigt.
- 2.2. Ein Angebot und die Annahme einer Bestellung begründen keinen gültigen Vertrag, sofern das Angebot bzw. die Bestellung nicht vorbehaltlos vom Besteller bzw. schriftlich von Vlassenroot angenommen wird. Wird der Preis gemäß einem Angebot (teilweise) gezahlt, so wird davon ausgegangen, dass der Besteller dieses Angebot vorbehaltlos angenommen hat.
- 2.3. Eine Stornierung oder Änderung einer angenommenen Bestellung durch den Besteller kann von Vlassenroot akzeptiert werden. Sämtliche Kosten, die sich aus einer solchen Stornierung und/oder Änderung ergeben, gehen in diesem Fall zu Lasten des Bestellers.

3. Waren und Dienstleistungen

- 3.1. Der Lieferumfang und der Gegenstand der Waren und Dienstleistungen, die Gegenstand des Vertrages sind (nachfolgend als "Leistungen" bezeichnet), sind im Vertrag abschließend festgelegt.
- 3.2. Vlassenroot hat das Recht, ohne das Einverständnis seitens des Bestellers Änderungen an den Leistungen vorzunehmen, sofern diese Änderungen Verbesserungen derselben darstellen und nicht zu einer Preiserhöhung führen.

4. Informationen, technische Unterlagen und Hilfsmittel

- 4.1. Wenn nicht ausdrücklich anders in einem solchen Dokument festgelegt, sind die in einem von Vlassenroot zur Verfügung gestellten Dokument enthaltenen Informationen, einschließlich Broschüren, technischen Unterlagen und Katalogen, nicht verbindlich, es sei denn, dies ist im Vertrag so festgelegt.
- 4.2. Sämtliche Zeichnungen sind vom Besteller in digitaler Form im DXF- oder DWG-Format einzureichen. Vlassenroot hat keine Verpflichtung, die erhaltenen Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Etwaige Übertragungsfehler gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sämtliche Konvertierungskosten für unlesbare und/oder nicht editierbare Formate werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Vor Produktionsbeginn müssen die Zeichnungen vom Besteller genehmigt werden. Bei Abweichungen zwischen den Zeichnungen des Auftraggebers und den genehmigten Zeichnungen von Vlassenroot haben die Zeichnungen von Vlassenroot Vorrang. Dem Besteller stehen 10 Tage zur Verfügung, um die Zeichnungen zu genehmigen. Falls keine Genehmigung erfolgt, gelten die Zeichnungen als angenommen.
Kosten für die Überarbeitung: 90€ / Stunde.
- 4.3. Alle Rechte an den technischen Unterlagen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei zur Verfügung stellt, verbleiben bei der anderen Vertragspartei, die diese Unterlagen weder ganz noch teilweise Dritten zur Verfügung stellen noch für andere Zwecke als die, für die sie zur Verfügung gestellt wurden, verwenden darf, sofern dies nicht ausdrücklich von der erstgenannten Vertragspartei genehmigt wurde.
- 4.4. Die von Vlassenroot für die Herstellung der Leistungen im Rahmen des Vertrages verwendeten Werkzeuge, inklusive Vorrichtungen, Lehren und Prüfmittel, verbleiben im Eigentum von Vlassenroot. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller die Herstellungskosten ganz oder teilweise übernimmt.

5. Vorschriften im Bestimmungsland und Sicherheitseinrichtungen

- 5.1. Der Besteller trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die (Verwendung der) Leistungen den im Bestimmungsland der Leistungen geltenden Normen und Vorschriften, einschließlich aller Lizenzen, Genehmigungen und Erlaubnisse, die nach den dort geltenden Gesetzen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind, entspricht, und hat Vlassenroot spätestens bei der Bestellung oder Annahme eines Angebots über alle diese Normen und Vorschriften zu informieren. Vorbehaltlich einer Vereinbarung im Vertrag ist Vlassenroot nicht verpflichtet, Waren, Dienstleistungen oder Geräte zu liefern, die zur Einhaltung der genannten Normen und Vorschriften erforderlich sind.
- 5.2. Vlassenroot übernimmt keine Haftung für die (Folgen der) Nichteinhaltung von Normen und Vorschriften durch die Leistungen, über die Vlassenroot nicht gemäß Ziffer 5.1 informiert wurde, und der Besteller hält Vlassenroot schad- und klaglos.

6. Preise

- 6.1. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung verstehen sich alle im Vertrag vereinbarten Preise (nachfolgend als "Preis" bezeichnet) netto und ab Werk. Sämtliche zusätzlichen Kosten, Prämien und Gebühren, wie z.B. Kosten, Prämien und Gebühren in Verbindung mit Fracht, Versicherung, Export, Transit, Import, Genehmigungen und Zertifizierungen, gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller trägt ebenfalls sämtliche Steuern, Gebühren, Abgaben, Zölle und dergleichen, die aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, und erstattet sie Vlassenroot gegen einen entsprechenden Zahlungsnachweis.
- 6.2. Sollten sich im Laufe der Durchführung des Vertrages die Lohnsätze, die Rohstoffpreise oder andere externe Kosten (wie z.B.: Subunternehmerkosten, Transportkosten, Versorgungskosten, Energiepreise, Verpackungskosten usw. (diese Aufzählung ist nicht abschließend)) die bei der Berechnung des Preises zugrunde gelegt wurden, ändern, behält sich Vlassenroot das Recht vor, den Preis entsprechend anzupassen. Darüber hinaus behält sich Vlassenroot das Recht vor, den Preis anzupassen, wenn die vereinbarte Lieferzeit gemäß Ziffer 9.4 verlängert wird oder wenn sich im Laufe der Durchführung des Vertrages die Art oder der Umfang der Leistungen ändert oder wenn sich die vom Besteller gemachten Angaben zu den Leistungen als unzutreffend erweisen.
- 6.3. Vlassenroot behält sich das Recht vor, die angegebenen Preise aufgrund von Schreib- oder Auslassungsfehlern zu korrigieren.

7. Rohmaterialien

- 7.1. Sämtliche für den Besteller eingekauften und oder bestellten Materialien, auch solche, die den Bedarf aufgrund von Mindestbestellmengen übersteigen, werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 7.2. Für den Fall, dass das Material nicht innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens verbraucht wird, hat Vlassenroot das Recht, dem Besteller die bereits entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- 7.3. Übriges Material, das nicht innerhalb von 30 Tagen nach der letzten Lieferung abgeholt wird, geht in das Eigentum von Vlassenroot über.
- 7.4. Wenn Material, das nicht durch eine Bestellung abgedeckt ist, länger als 3 Monate im Lager von Vlassenroot verbleibt, kann Vlassenroot die Lagerkosten in Rechnung stellen, wenn das Unternehmen dies für angemessen hält.

8. Zahlungskonditionen

- 8.1. Der Besteller muss sämtliche Zahlungen entsprechend den vereinbarten Zahlungskonditionen, in frei verfügbaren Mitteln und in Euro auf das von Vlassenroot angegebene Bankkonto leisten, ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen. Vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung ist der Preis innerhalb von fünfzehn (15) Tagen ab dem Rechnungsdatum zu zahlen. Vlassenroot ist berechtigt, eine Zahlung von 50 % des vollen Rechnungsbetrags zu verlangen.

Als Datum der Zahlung gilt das Datum, an dem der gezahlte Betrag auf dem Bankkonto von Vlassenroot verfügbar ist.

Im Falle einer vereinbarten Zahlung durch Wechsel trägt der Besteller die Kosten für die Diskontierung dieser Wechsel sowie die Steuern und die Einzugsspesen.

- 8.2. Keine Verzögerung bei der Lieferung der Leistungen (auch nicht hinsichtlich des Transports, der Lieferung, der Montage, der Inbetriebnahme oder der Übernahme der Leistungen), welche nicht allein Vlassenroot zuzuschreiben ist oder die auf außerhalb der Kontrolle von Vlassenroot liegende Gründe zurückzuführen ist, keine Unvollkommenheiten oder Mängel an den Leistungen, die von geringer Bedeutung sind, keine Umstände, unter denen Arbeiten nach der Lieferung durchgeführt werden können, ohne dass die Leistungen an der Nutzung gehindert werden, und keine Beanstandung hinsichtlich der Leistungen rechtfertigen es, dass der Besteller ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Vlassenroot die Zahlung des Preises zurückhält oder mit dem Preis aufrechnet.
- 8.3. Wenn (a) die vereinbarten Sicherheiten nicht vertragsgemäß gestellt werden oder (b) der Besteller die Zahlung nicht rechtzeitig leistet oder (c) Vlassenroot Grund zu der Annahme hat, dass eine künftige Zahlung nicht (vollständig) oder nicht fristgemäß erfolgen wird, werden ohne vorherige schriftliche Mitteilung alle vom Besteller geschuldeten Beträge (darunter auch nicht fällige Rechnungen) sofort fällig und steht Vlassenroot das Recht zu, den Vertrag zu kündigen und/oder auszusetzen und/oder die Freigabe der Leistungen zu verweigern, bis der Besteller nach dem alleinigen Ermessen von Vlassenroot seinen Verpflichtungen in vollem Umfang nachkommt und/oder neue Zahlungskonditionen vereinbart werden und/oder der Besteller eine ausreichende Sicherheit für die Zahlung leistet, ohne dass dadurch das Recht von Vlassenroot nach geltendem Recht beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich der Entschädigung für Verluste, Schäden und Kosten, die infolge der Verletzung seitens des Bestellers entstanden sind.
- 8.4. Versäumt der Besteller ohne vorherige Mahnung die Zahlung zum vereinbarten Zeitpunkt, hat Vlassenroot ab diesem Zeitpunkt und bis zur vollständigen Zahlung Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 15 % pro Jahr sowie auf eine Entschädigung für Verwaltungskosten und Inkassospesen in Höhe von 6% des Wertes der Bestellung oder 2.000 €, je nachdem, welcher Betrag höher ist, des unbezahlten Betrags, ohne dass das Recht von Vlassenroot nach geltendem Recht hinsichtlich der Entschädigung für Verluste, Schäden und Kosten infolge der Verletzung seitens des Bestellers beeinträchtigt wird. Der Besteller ist durch die Zahlung von Verzugszinsen, Verwaltungskosten und Inkassokosten nicht von seiner Verpflichtung zur vollständigen Zahlung der fälligen Beträge entbunden.
- 8.5. Die Rechnungsstellung erfolgt in digitaler Form. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns die korrekten Adressen mitzuteilen. Bei Anforderung eines Ausdrucks wird ein Pauschalbetrag von 150€ in Rechnung gestellt.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1. Bis zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen des Bestellers (vollständige Zahlung des Preises, einschließlich etwaiger ausstehender Zinsen oder Gebühren oder Nebenkosten) behält sich Vlassenroot das Eigentum an allen Leistungen und, ohne zeitliche Begrenzung, an sämtlichem Ausschussmaterial vor.
- 9.2. Der Besteller ergreift sämtliche Maßnahmen, die erforderlich sind, um das Eigentum von Vlassenroot zu schützen und sicherzustellen, dass dieses Eigentum in keiner Weise beeinträchtigt wird. Der Besteller erteilt Vlassenroot die Berechtigung, den Eigentumsvorbehalt in ein öffentliches Register, ein Buch oder eine ähnliche Aufzeichnung in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht einzutragen oder anzumelden und alle entsprechenden Formalitäten auf Kosten des Bestellers zu erfüllen.
- 9.3. Vor der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen darf der Besteller die Leistungen nicht verarbeiten, verändern oder vermischen. Werden die Leistungen verarbeitet, umgebildet oder vermischt, so wird dadurch das Eigentum von Vlassenroot an den Leistungen nicht geschmälert. Dieses Eigentum geht mit dem Ergebnis der Verarbeitung, Umbildung bzw. Vermischung im gleichen Verhältnis auf Vlassenroot über, wie es sich aus dem Verhältnis des Wertes der Leistungen zum Wert der übrigen verarbeiteten Waren ergibt, wenn die Leistungen mit Waren verarbeitet werden, die nicht im Eigentum von Vlassenroot stehen.
- 9.4. Der Besteller hat die Leistungen bis zur Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen auf eigene Kosten in einwandfreiem Zustand zu halten und zugunsten von Vlassenroot gegen alle Risiken, einschließlich Diebstahl, Bruch-, Feuer- und Wasserschäden, zu versichern.

10. Lieferung von Leistungen

- 10.1. Vorbehaltlich ausdrücklicher anderslautender schriftlicher Vereinbarungen sind die von Vlassenroot gemachten Angaben hinsichtlich der Termine, Fristen und Dauer der Leistungen für Vlassenroot nicht verbindlich.
- 10.2. Enthält der Vertrag eine Lieferfrist oder einen Liefertermin, so sind die Leistungen innerhalb dieser Frist oder zu diesem Termin zu liefern. Allerdings beginnt eine Lieferfrist erst dann zu laufen, wenn zu ihrem vorgesehenen Beginn alle für die Durchführung des Vertrages erforderlichen und vom Besteller beizubringenden Unterlagen im Besitz von Vlassenroot sind, die technischen Punkte vereinbart sind und alle Formalitäten wie z.B. Einfuhr-, Ausfuhr-, Durchfuhr- und Zahlungsgenehmigungen erfüllt und eingeholt sind, alle Anzahlungen geleistet und alle vereinbarten Sicherheiten gestellt sind.
- 10.3. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung gilt die Lieferung an dem Tag als erfolgt, an dem Vlassenroot den Besteller darüber informiert, dass die Leistungen dem Besteller zur Verfügung stehen oder in den Räumlichkeiten von Vlassenroot versandbereit sind. Der Besteller hat die Lieferung innerhalb einer Frist von fünf (5) Tagen ab diesem Datum anzunehmen und ist berechtigt, die Leistungen jederzeit bis zu fünf (5) Tage vor dem Versand und/oder innerhalb von acht (8) Tagen nach der Lieferung in den Geschäftsräumen von Vlassenroot oder an einem anderen vom Besteller gewünschten Ort zu prüfen.
- 10.4. Wenn der Besteller die Annahme oder Abholung der Waren zu Unrecht verweigert, ist er zur Zahlung der Folgekosten verpflichtet, die pauschal auf 20 % des Preises der verweigerten Leistungen geschätzt werden, unbeschadet des Rechts von Vlassenroot, einen höheren Schaden nachzuweisen.
- 10.5. Unter folgenden Umständen verlängert sich die Lieferfrist und jede Frist gegenüber Vlassenroot um die Zeit, in der diese Umstände wirksam sind
 - 10.5.1. wenn die Informationen, die für die Durchführung des Vertrages durch Vlassenroot erforderlich sind, nicht rechtzeitig eingehen oder vom Besteller geändert werden;
 - 10.5.2. im Falle von Ereignissen höherer Gewalt, Pandemien, Energiemangel, höherer Gewalt und anderen Umständen, die unabhängig vom Willen von Vlassenroot sind und die Vlassenroot mit der üblichen Sorgfalt nicht abwenden kann, unabhängig davon, ob sie Vlassenroot, den Besteller oder einen Dritten betreffen; solche Ereignisse sind unter anderem Naturkatastrophen, Epidemien, Mobilmachung, Krieg, soziale Unruhen, schwerwiegende Störungen oder verspätete Lieferung von Werkzeugen und Maschinen im Werk, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder mangelhafte Arbeit von Unterlieferanten von Rohstoffen, Halbfertig- oder Fertigprodukten, die Notwendigkeit, wichtige Werkstücke zu verschrotten, Handlungen oder Unterlassungen von staatlichen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen;
 - 10.5.3. wenn der Besteller oder ein Dritter, für den Vlassenroot nicht haftet, seinen Verpflichtungen nicht innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens nachkommt, vor allem wenn der Besteller die festgelegten Zahlungskonditionen nicht einhält.

- 10.6. Vlassenroot behält sich das Recht zu Teillieferungen vor, die als Teilverkäufe gelten. Der Besteller ist durch die Teillieferung einer Bestellung nicht berechtigt, die Bezahlung der tatsächlich gelieferten Leistungen zu verweigern.
- 10.7. Der Besteller ist nicht berechtigt, eine Entschädigung für eine verspätete Lieferung zu verlangen.

Vlassenroots Haftung für eine verspätete Lieferung ist in jedem Fall auf die Bestimmungen in Artikel 10.6 beschränkt.

- 10.8. Bei einer Verzögerung der Ausführung eines wesentlichen Teils des Vertrags um mehr als zwölf (12) Monate kann jede Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten.

11. Packen

Vlassenroot stellt das Verpackungsmaterial separat in Rechnung. Vorbehaltlich der Vereinbarung eines Eigentumsvorbehalts von Vlassenroot am Verpackungsmaterial, in welchem Fall der Besteller das Material (auf seine Kosten) an Vlassenroot zurückschicken muss.

Verpackungsmaterial ist ausgeschlossen, es sei denn, es wurde ausdrücklich vereinbart und angeboten. Der Preis für die Endverpackung kann angepasst werden, wenn der Endpreis um mehr als 3% vom Angebotspreis abweicht.

12. Risikoübergang

- 12.1. Das Gesamtrisiko, inklusive des Risikos des Verlusts oder der Beschädigung der Leistungen, inklusive der Beschlagnahme von Eigentum, geht in dem Moment auf den Besteller über, in dem der Besteller die Lieferung annimmt, spätestens jedoch am letzten Tag der in Artikel 9.3 genannten Frist. Vorbehaltlich anderslautender vertraglicher Vereinbarungen geht die Gefahr in jedem Fall in dem Moment auf den Besteller über, in dem Vlassenroot die Waren dem Spediteur, dem Frachtführer oder einer anderen mit dem Versand der Leistungen beauftragten Person übergibt, spätestens jedoch, wenn die Leistungen das Betriebsgelände von Vlassenroot verlassen.
- 12.2. Eine dem Besteller zuzurechnende oder von Vlassenroot nicht zu vertretende Verzögerung bei der Lieferung oder dem Versand der Leistungen verzögert den Gefahrübergang nicht im Sinne von Artikel 11.1.

13. Spedition, Transport und Versicherung

- 13.1. Vorbehaltlich anderslautender vertraglicher Vereinbarungen sorgt Vlassenroot nur auf Wunsch des Bestellers und auf dessen Kosten und Risiko für besondere Anforderungen hinsichtlich Versand, Transport und Versicherung.
Unmittelbar nach Erhalt der Leistungen oder der Versandpapiere hat der Besteller etwaige Beanstandungen hinsichtlich des Versands oder des Transports an den letzten Frachtführer zu richten.
- 13.2. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen ist der Besteller für die Versicherung der Leistungen während des Versands und des Transports verantwortlich.

14. Mängel und Inspektion und Prüfung der Leistungen

- 14.1. Als "Mangel" an den Leistungen gilt ein Vlassenroot zuzurechnender Mangel, der darin besteht, dass die Leistungen nicht vertragsgemäß sind und durch schlechtes Material, fehlerhafte Konstruktion oder mangelhafte Herstellung ganz oder teilweise für den vorgesehenen Zweck unverwendbar werden. Die Beseitigung anderer Mängel, die keinen Mangel darstellen, kann von Vlassenroot zugesagt werden, berechtigt den Besteller jedoch in keinem Fall, die Annahme der Leistungen zu verweigern.

Das Vorliegen eines Mangels an den Leistungen gilt erst dann als gegeben, wenn er durch eine Prüfung nach den bei Vlassenroot üblichen Analysemethoden und Messinstrumenten bestätigt wird. Das Ergebnis einer derartigen Prüfung ist ausschlaggebend. Der Besteller ist berechtigt, von Vlassenroot Informationen über die Art und Weise der genannten Kontrollen zu verlangen.

Im Falle einer Mängelrüge des Bestellers muss dieser Vlassenroot in angemessener Weise Gelegenheit geben, die Mängelrüge zu überprüfen und sich vom Vorliegen eines von ihm verschuldeten Mangels zu überzeugen. Wenn der Besteller dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der Besteller keinerlei Anspruch gegenüber Vlassenroot hinsichtlich des behaupteten Mangels.

Im Falle der Anerkennung des Mangels durch Vlassenroot hat Vlassenroot das Recht, nach eigenem Ermessen den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben oder auf eigene Kosten

Ersatzleistungen zu liefern, wobei der Besteller im letzteren Fall verpflichtet ist, die Ersatzleistungen an Vlassenroot zurückzusenden.

- 14.2. Die Prüfung der Leistungen durch den Besteller erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 9.3. zur Feststellung der Mengen und der sichtbaren Mängel. Spätestens innerhalb von acht (8) Tagen nach der Prüfung der Leistungen hat der Besteller Vlassenroot schriftlich und unter genauer Angabe der vermeintlichen Mengen- und Mängelmängel zu informieren, andernfalls gelten die Leistungen als mit den vereinbarten Mengen übereinstimmend und frei von sichtbaren Mängeln.

Die Prüfung der Leistungen erfolgt stichprobenartig und in einem Umfang, der dem Industriestandard entspricht. Der Besteller trägt die Kosten für umfangreichere Kontrollen auf Verlangen des Bestellers.

- 14.3. Sofern die Vertragsparteien vereinbaren, dass die Leistungen nach dem Versand der Waren geprüft werden, soweit dies der üblichen Praxis entspricht, wird Vlassenroot die Leistungen vor dem Versand selbst prüfen. Der Besteller kann eine umfassendere Prüfung verlangen, die von Vlassenroot auf Kosten des Bestellers durchgeführt wird.

Der Besteller ist verpflichtet, die Leistungen unverzüglich nach Erhalt der Leistungen zu prüfen. Ziffer 13.2, erster Absatz findet Anwendung, wobei die Frist von acht (8) Tagen mit dem Datum des Erhalts der Leistungen beginnt.

Wenn sich die Vertragsparteien auf eine Prüfung der Waren nach dem Versand einigen, gehen die zusätzlichen Kosten für die Beseitigung von Mängeln, die bei einer Prüfung der Waren in den Räumlichkeiten von Vlassenroot nicht entstanden wären, zu Lasten des Bestellers.

- 14.4. Im Falle von sichtbaren Mängeln, die innerhalb der in Artikel 13.2 oder 13.3 genannten Frist entdeckt werden, und im Falle der Entdeckung von versteckten Mängeln hat Vlassenroot, wenn Vlassenroot die Haftung übernimmt, das Recht, den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben, wonach auf Verlangen einer Vertragspartei eine Abnahmeprüfung gemäß Artikel 13.5 durchgeführt wird.

- 14.5. Im Einzelfall sind die Geschäftsbedingungen für die Abnahmeprüfung zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren, andernfalls gilt das Folgende:

14.5.1. Der Besteller wird von Vlassenroot rechtzeitig über den Termin der Abnahmeprüfung informiert, um dem Besteller die Teilnahme zu ermöglichen.

14.5.2. Nachdem die Vertragsparteien die Leistungen geprüft haben, erstellen sie ein von ihnen zu unterzeichnendes Protokoll, in dem entweder festgehalten wird, dass die Prüfung abgeschlossen ist und die Leistungen somit vollständig abgenommen werden, oder dass die Leistungen unter Vorbehalt angenommen oder abgelehnt werden. In den letzteren beiden Fällen werden in dem Bericht die vom Besteller beanstandeten Mängel detailliert aufgeführt.

14.5.3. Wenn bei der Prüfung schwerwiegende, Vlassenroot zuzuschreibende Mängel festgestellt werden, ist der Besteller berechtigt, entweder eine Preisminderung oder eine Entschädigung oder eine andere Entschädigung von Vlassenroot zu verlangen, sofern dies zuvor vereinbart wurde. Sollten die Mängel so gravierend sein, dass sie nicht innerhalb einer angemessenen Frist behoben werden können, ist der Besteller berechtigt, die Abnahme des mangelhaften Teils der Leistungen zu verweigern oder, wenn eine Teilabnahme wirtschaftlich nicht vertretbar ist, vom Vertrag zurückzutreten. Für den Fall, dass Vlassenroot Ersatzware geliefert hat und diese vom Besteller beschädigt oder zerstört wurde oder nicht mit der Sorgfalt behandelt wurde, die der Besteller in Bezug auf sein eigenes Eigentum anzuwenden pflegt, steht dem Besteller jedoch kein Recht auf Beendigung des Vertrags zu.

14.5.4. Die Prüfung wird als beendet angesehen und die Leistungen werden unter dem Vorbehalt versteckter Mängel angenommen:

- wenn die Prüfung aus Gründen, die dem Besteller zuzurechnen sind, oder aus Gründen, die Vlassenroot nicht zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Zeitpunkt durchgeführt wurde;
- wenn der Besteller die Abnahme ohne triftigen Grund verweigert;
- wenn der Besteller sich weigert, den gemäß Ziffer 13.5. ordnungsgemäß erstellten Bericht zu unterzeichnen.
- sobald der Besteller die Leistungen nutzt.

- 14.6. In den Ziffern 13 und 14 sind alle Mängel hinsichtlich der Leistungen geregelt, und der Besteller hat keinen Anspruch auf andere als die in diesen Ziffern vorgesehenen Ansprüche oder Entschädigungen.

15. Gewährleistung und Haftung

- 15.1. Vlassenroot übernimmt keine andere Gewährleistung als die, dass die Leistungen in Übereinstimmung mit den vereinbarten Spezifikationen und ergänzend mit den Standardspezifikationen und Richtlinien von Vlassenroot sowie mit den üblichen Industriestandards hergestellt und geliefert werden. Vorbehaltlich ausdrücklicher Vereinbarungen im Vertrag übernimmt Vlassenroot keine Gewährleistung hinsichtlich der Eignung der Leistungen für einen bestimmten Zweck.
- 15.2. Im Hinblick auf die Prüfung, ob die vom Besteller im Rahmen des Vertrags zur Verfügung gestellten Informationen oder die vom Besteller bestellten Leistungen eine Verletzung von Rechten Dritter darstellen oder beinhalten, einschließlich der Rechte an geistigem Eigentum im weitesten Sinne dieses Begriffs, übernimmt Vlassenroot keine Verpflichtung, und der Besteller stellt Vlassenroot von allen Schäden, Verlusten, Kosten und Forderungen frei, die sich aus derartigen Rechtsverletzungen ergeben.
- 15.3. Handelt Vlassenroot als Vermittler oder Wiederverkäufer von Waren, die von Vertragsparteien geliefert wurden, übernimmt Vlassenroot keine Gewährleistung, die über die Gewährleistung dieser Vertragsparteien hinausgeht.
- 15.4. Für Dienstleistungen oder Waren, die von Dritten, einschließlich Subunternehmern, erbracht werden, die auf Wunsch des Bestellers an der Durchführung des Vertrages beteiligt sind, übernimmt Vlassenroot keine Gewährleistung und Haftung, und der Besteller hält Vlassenroot für alle Verluste, Schäden und Kosten schadlos, die Vlassenroot aufgrund einer solchen Beteiligung entstehen.
- 15.5. Eine Haftung von Vlassenroot gegenüber dem Besteller wegen einer Verletzung des Vertrages oder einer Verletzung von Verpflichtungen außerhalb des Vertrages ist ausgeschlossen, sofern eine derartige Haftung nicht in den Geschäftsbedingungen vorgesehen ist. Außerdem übernimmt Vlassenroot keinerlei Haftung für Schäden, Verluste oder Kosten, die dem Besteller oder Dritten infolge einer Verletzung des Vertrages oder einer anderen Verpflichtung durch den Besteller entstehen. Der Besteller ist gegenüber Vlassenroot haftbar und hält Vlassenroot schadlos für sämtliche Schäden, Verluste, Kosten und Forderungen. Dies gilt auch für Forderungen wegen Personen- oder Sachschäden, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen des Bestellers oder der von ihm beschäftigten oder beauftragten Personen ergeben, die eine Verletzung des Vertrages oder des geltenden Rechts darstellen.
- 15.6. In dem Maße, wie es das anwendbare Recht zulässt, haftet Vlassenroot gegenüber dem Besteller nicht, sofern diese Haftung nicht auf rechtswidrige Absicht oder fahrlässige Pflichtverletzung von Vlassenroot zurückzuführen ist. Ausgenommen hiervon sind rechtswidrige Absicht oder grobe Pflichtverletzung von Personen, die von Vlassenroot beschäftigt oder beauftragt werden.
- 15.7. Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, haftet Vlassenroot in keinem Fall für indirekte Schäden oder Folgeschäden, wie beispielsweise Produktionsausfall, Nutzungsausfall, Verlust von Bestellungen oder entgangenen Gewinn oder Einnahmen. Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung für sonstige Schäden, Ansprüche auf Minderung des Preises, auf (teilweise) Beendigung des Vertrags, soweit sie nicht in den Geschäftsbedingungen vorgesehen sind.
- 15.8. Ungeachtet sonstiger Bestimmungen der Geschäftsbedingungen ist die finanzielle Haftung von Vlassenroot für eine Verletzung des Vertrags in jedem Fall auf den Preis beschränkt, den der Besteller für die von der Verletzung betroffenen Leistungen an Vlassenroot gezahlt hat. Wird ein solcher Anspruch zusammen mit der Beendigung des Vertrags durch den Besteller geltend gemacht, beschränkt sich die Haftung auf die Rückerstattung des für die von der Beendigung betroffenen Leistungen gezahlten Preises sowie auf 10 % des genannten Preises für etwaige zusätzliche Schäden, Verluste und Kosten.
- 15.9. Vlassenroot's übernimmt keine Gewährleistung hinsichtlich der Mängel der Leistungen
 - wenn die Leistungen nicht gemäß dem vereinbarten Verwendungszweck oder, in Ermangelung eines derartigen Abkommens, nicht für die Zwecke, für die sie konzipiert wurden, verwendet oder behandelt wurden;
 - wenn die Leistungen verarbeitet oder verändert wurden;
 - wenn Vlassenroot nach den Anweisungen des Bestellers gehandelt hat;
 - es sei denn, der Besteller weist nach, dass die Leistungen in Übereinstimmung mit den Handhabungsrichtlinien von Vlassenroot verwendet oder behandelt wurden, die der Besteller jederzeit

von Vlassenroot erhalten kann, und zwar unabhängig davon, ob diese Richtlinien ausdrücklich angefordert wurden;

- wenn der Mangel durch den Transport verursacht wurde, sofern dieser Transport nicht laut Vertrag in der Verantwortung von Vlassenroot liegt.

16. In den Geschäftsbedingungen nicht näher bezeichnete Nichterfüllung

- 16.1. Bei einer nicht ausdrücklich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Verletzung seitens des Bestellers kann der Besteller den Vertrag nur dann beenden, wenn Vlassenroot die Verletzung nicht behebt, nachdem sie vom Besteller per Einschreiben unter Angabe der Art der Verletzung und unter Ankündigung der Absicht des Bestellers, den Vertrag zu beenden, dazu aufgefordert wurde. Die Beendigung des Vertrages durch den Besteller darf nicht früher als nach Ablauf der in dem besagten Einschreiben genannten Frist erfolgen, die unter Berücksichtigung der Art der geltend gemachten Verletzung angemessen sein muss. Der Besteller kann den Vertrag nur für den Teil des Vertrages kündigen, der von der Verletzung betroffen ist, oder für die Leistungen, die von der Verletzung betroffen sind.
- 16.2. Im Falle einer nicht ausdrücklich in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen geregelten Verletzung des Vertrags seitens des Bestellers kann Vlassenroot den Vertrag jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Besteller ganz oder teilweise kündigen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Verletzung über einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen nach einer förmlichen Inverzugsetzung an den Besteller fortbesteht, in der die Art der Verletzung angegeben und eine Aufforderung zur Behebung der Verletzung enthalten ist.
- 16.3. Vlassenroot ist berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, ohne dass dem Besteller eine Entschädigung zusteht, wenn ein unvorhergesehenes Ereignis dazu führt, dass die Durchführung des Vertrages für Vlassenroot unmöglich wird oder sich das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrages so verändert, dass die Durchführung des Vertrages für Vlassenroot erheblich erschwert wird, vorausgesetzt, dass Vlassenroot den Besteller unverzüglich nach Bekanntwerden des Ereignisses davon in Kenntnis setzt. Der Besteller hat im Falle einer solchen Beendigung nur Anspruch auf Zahlung desjenigen Teils des Preises, der den tatsächlich an den Besteller gelieferten Leistungen entspricht.

17. Verzicht

Jeglicher Verzicht auf eine Bestimmung des Vertrages ist nur dann wirksam, wenn dieser schriftlich erfolgt und von der Vertragspartei, die den Verzicht erklärt, unterzeichnet wird. Im Rahmen dieses Abkommens gelten keine Versäumnisse oder Verzögerungen bei der Ausübung eines Ermessens oder Rechtsmittels als Verzicht auf dieses Ermessen oder Rechtsmittel. Ein einmalig gewährter Verzicht bedeutet keinen Verzicht für zukünftige Fälle.

18. Personenbezogene Daten

Beide Vertragsparteien versichern hiermit, dass sie ihren jeweiligen Verpflichtungen im Rahmen der Allgemeinen Datenschutzverordnung (GDPR) (EU) 2016/679 in vollem Umfang nachkommen. Soweit zutreffend, wird jede Vertragspartei die andere Vertragspartei im Falle einer Datenschutzverletzung, die die Daten der anderen Vertragspartei betrifft, rechtzeitig benachrichtigen.

19. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 19.1. Sowohl für den Besteller als auch für Vlassenroot gilt der Gerichtsstand am Sitz von Vlassenroot. Allerdings ist Vlassenroot berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu verklagen.
- 19.2. Für den Vertrag gilt belgisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 und des Haager Übereinkommens über ein einheitliches Gesetz über den internationalen Warenkauf vom 15. Juni 1955.